

Antrag

der Abgeordneten Pascal Kober, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Alexander Müller, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Berufsbedingte Einreisen aus Drittstaaten auch praktisch ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die durch die Corona-Pandemie bedingten Verzögerungen bei der Visumbearbeitung in den deutschen Auslandsvertretungen führen dazu, dass die Einreise für Fachkräfte aus Drittstaaten, die zur Einreise berechtigt wären, derzeit erschwert oder gar verhindert wird. Dabei zeigen Berechnungen zum demografischen Wandel: Deutschland benötigt qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten. Bereits heutzutage bleiben in vielen Bereichen auf dem Arbeitsmarkt Stellen unbesetzt. Dieses Problem wird sich in Zukunft noch verschärfen, auch unter Berücksichtigung einer stärkeren Mobilisierung des inländischen Potenzials. Aktuelle Studien zufolge, ist bis zum Jahr 2060 mit einem jährlichen Mehrbedarf von 260.000 Fachkräften aus dem Ausland zu rechnen (www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Migration_fair_gestalten/IB_Studie_Zuwanderung_und_Digitalisierung_2019.pdf). Um die Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland zu steigern, wurde im Rahmen der Fachkräfteoffensive der Bundesregierung das Onlineportal „Make it in Germany“ gegründet (www.make-it-in-germany.com). Neben weiteren internationalen Partnerschaften und Abkommen zur Fachkräftegewinnung ist dabei auch das Projekt Triple Win zu nennen (www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/content/1533715565324). Das Projekt hat zum

Ziel, Pflegekräfte aus Drittstaaten, unter anderem aus Tunesien und von den Philippinen, für Deutschland zu gewinnen. Gerade in der Kranken- und Altenpflege gibt es bereits heute zahlreiche Stellen, die unbesetzt bleiben. Die Relevanz von ausländischen Fachkräften für Deutschland spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass die Bundesregierung ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit der Zielsetzung geschaffen hat, die Einreise und den Aufenthalt von Fachkräften aus Staaten außerhalb der EU über die Engpassberufe hinaus zu erleichtern.

Die aktuellen Reisebeschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erschweren es Fachkräften, zur Ausübung einer Tätigkeit nach Deutschland zu kommen. Besonders betroffen sind Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten aus Drittstaaten, denn noch immer sind strenge Einreisebestimmungen für Reisen in die Europäische Union und nach Deutschland zu beachten. Reisende ohne deutsche Staatsangehörigkeit aus Drittstaaten können nur anlässlich eines „zwingenden Grundes“ nach Deutschland einreisen. Hierunter werden, unter anderem, berufsbedingte Gründe gefasst, sofern diese einer „wichtigen Funktion“ dienen. Für die Einreise müssen auch diese Personengruppen die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html?nn=5931604#doc13824392bodyText4). Dabei müssen Personen aus den meisten Drittstaaten vor der Einreise nach Deutschland bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen (Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (EU-VISUM-Verordnung)). Die Antragstellung erfolgt dabei grundsätzlich persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung. Nach erfolgter Einreise kann in Deutschland ein Aufenthaltstitel einschließlich des Vermerks, dass in Deutschland gearbeitet werden darf, eingeholt werden.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise sind die Abläufe in den deutschen Auslandsvertretungen empfindlich gestört. Bereits vereinbarte Termine zur Beantragung eines Visums wurden storniert und neue Termine lassen sich derzeit in vielen Fällen nicht vereinbaren. Alternative Möglichkeiten, um einen Visumantrag einzubringen, gibt es nicht. Schon vor der Corona-Pandemie dauerten die Antragsverfahren in den deutschen Auslandsvertretungen zumeist zwischen vier und zwölf Wochen. Den Angaben auf der Homepage der deutschen Auslandsvertretung in Manila folgend, müssen Pflegekräfte alleine vier Monate darauf warten, um einen Termin zu bekommen (<https://manila.diplo.de/ph-de/service/visa-einreise/nationale-visa/1691004>). Eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Auslandsvertretungen ist seit langem überfällig. Die coronabedingten Schließungen der Botschaften sowie die allgemein und durch die Corona-Pandemie nochmals verstärkt zeitintensiven Verfahren haben zur Folge, dass auch Personen, die eigentlich zur Einreise berechtigt wären, faktisch nicht nach Deutschland einreisen können.

Die derzeitige Situation wirft darüber hinaus auch Probleme für Personen aus Drittstaaten auf, die sich bereits in Deutschland aufhalten und nach einer Beschäftigung suchen. Studierende aus Drittstaaten, die in Deutschland ein Studium absolviert haben, müssen nach Abschluss ihres Studiums innerhalb von 18 Monaten eine ihrer Qualifikation entsprechende Tätigkeit aufnehmen (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Mit dem entsprechenden Jobangebot kann eine Aufenthaltsgenehmigung zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) oder eine Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG) beantragt werden. Auszubildende müssen nach Abschluss der Ausbildung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten einen entsprechenden Beruf finden (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Für Forscherinnen und Forscher gilt nach Abschluss der Forschungstätigkeit eine Frist von neun Monaten (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) und für Ausländerinnen und Ausländer nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet eine Frist von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG). Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Bedingungen zur Arbeitsplatzsuche deutlich erschwert. Viele Unternehmen und Verwaltungen haben ihre Einstellungsverfahren zunächst ganz ausgesetzt oder die Anzahl ausgeschriebener Stellen deutlich reduziert. Zudem konnten keine

Jobmessen stattfinden. Dies führt auch für die genannten Personengruppen, die an enge Fristen bei der Arbeitsplatzsuche gebunden sind, zu zeitlichen Verzögerungen. Bei Überschreitung der gesetzlichen Fristen müssen sie (sofern es im Rahmen der Reisebeschränkungen möglich ist) in ihr Herkunftsland zurückkehren – Deutschland verliert hierdurch qualifizierte und dringend benötigte Fachkräfte.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
 1. schnellstens dafür Sorge zu tragen, dass Visumanträge für Personengruppen, die derzeit zu einer berufsbedingten Einreise nach Deutschland berechtigt sind, in den deutschen Botschaften trotz der Corona-Pandemie zügig bearbeitet werden können,
 2. zur schnelleren Bearbeitung der Visumanträge auch pragmatische Lösungen in Betracht zu ziehen, wobei insbesondere geprüft werden soll,
 - a. inwiefern Verfahrensschritte auch digital durchgeführt werden können (beispielsweise mithilfe digitaler Identifikations- und Verifikationsverfahren, die über Web-Anwendungen oder Smartphone-Apps erfolgen können),
 - b. wie im Falle digitaler Verfahrensschritte eine weiterführende personelle Unterstützung der deutschen Auslandsvertretungen auch aus Deutschland (beispielsweise über eine vorübergehende interne Personalverschiebungen zugunsten des Referats 512 „Fachkräfteeinwanderung: zentrale Bearbeitung von Visumanträgen“) möglich ist,
 - c. welche der bislang in den Auslandsvertretungen angesiedelten Verfahrensschritte vorübergehend auch erst nach der Einreise im Inland erfolgen können,
 - d. inwiefern über Folgeanträge in einem vereinfachten Verfahren entschieden werden kann,
 3. sicherzustellen, dass beantragte und erteilte Visa nicht verfallen, wenn eine Person aufgrund der bestehenden Reisebeschränkungen derzeit nicht nach Deutschland einreisen kann; in diesen Fällen soll auch eine spätere Einreise nach Deutschland bürokratiearm und ohne zusätzliche zeitliche Verzögerung möglich sein,
 4. die Fristen zur Suche eines Arbeitsplatzes für Inhaberinnen und Inhaber eines Visums zur Arbeitssuche gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 bis 4 AufenthG vorübergehend automatisch um je sechs Monate zu verlängern.

Berlin, den 16. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

